

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 18 (1902)

Heft: 23

Artikel: Sicherstellung der Forderungen der Bauhandwerker

Autor: B.J.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-579405>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

kaufmännischen oder gewerblichen Betrieb entstehen, wie auch mit der Einleitung und Durchführung von Prozessen durch juristisch gebildete, mit dem Handelsfach vertraute Vertreter; sodann mit der Prüfung von Geschäftsbüchern und Inventarien in Nachlass- und Konkursfällen, der Einrichtung von Buchhaltungen, Revision von Büchern und Geschäftsbuchungen, Abschaffung von Verträgen gewerblicher Natur. Ein monatliches Bulletin bringt über dubiose Schuldner vertrauliche Mitteilungen, wird aber nur an Verbandsmitglieder unter geschlossener Enveloppe verschickt. Der Jahresbeitrag ist per Mitglied auf Fr. 30 angesetzt. Je größer die Mitgliederzahl, um so nachdrucksicher und vorteilhafter können durch den Verband die Interessen der Mitglieder gewahrt werden, weshalb wir jedem Gewerbetreibenden, der oft Rechtsgeschäfte zu besorgen hat, den Beitritt zum schweizerischen Kreditorenverband empfehlen möchten.

Verbandswesen.

Der Zürcher kant. Handwerker- und Gewerbeverein wird Sonntag den 14. September, vormittags 10^{1/2} Uhr, die diesjährige ordentliche Delegiertenversammlung im Restaurant zur „Post“ in Männedorf abhalten. Unter den Traktanden figurieren u. a.: Erstwahl für zwei ausgetretene Vorstandsmitglieder; Referat über einige Abchnitte des Gesetzesentwurfs betreffend die zürcherische Rechtspflege (Gewerberichter), Referent Hr. a. Oberrichter Wolf.

Kantonaler Verband der schweizerischen Handwerker-, Gewerbe- und Erziehungsvereine. Zur ordentlichen Delegiertenversammlung, welche letzten Sonntag im „Hirschen“ in Wollerau tagte, fanden sich sämtliche Delegierte der verschiedenen Sektionen ein. Präsident Mr. Stählin erstattete kurzen Bericht über das im Entwurfe vorliegende Haufiergesetz, welches als eines der besten bezeichnet werden darf. Die Verordnung betreffend Unterstützung des Lehrlingswesens wurde gelesen. Es freute die Delegierten, zu vernehmen, daß der Regierungsrat den Wünschen des Handwerkerstandes Gehör schenkte und den Beitrag auf 500 Fr. erhöhte. Doch hätte man es lieber gesehen, wenn der Regierungsrat diese Prüfungen selbst organisierte und durchführte. Einige hätten noch lieber das Obligatorium der Lehrlingsprüfungen gehabt. Geduld führt zum Ziele, das Obligatorium wird und muß kommen, wenn der Handwerkerstand sein Ziel erreichen will.

Die Jahresrechnung zeigt einen Vorschlag von 85 Fr. und passierte unbeanstandet. Das Vermögen des Verbandes beträgt 1012 Fr.

Als Vorort wurde Einsiedeln gewählt, nachdem Lachen 4 Jahre als Vorortsektion gewaltet hat. Der Vorstand wurde bestellt aus den Herren: 1. Alois Kälin, Schreinemeister, Einsiedeln, Präsident; 2. Adolf Kälin zu St. Meinrad, Kassier; 3. Meinrad Kälin, Lehrer, Aktuar; 4. Gemeinrat Martin Stählin, Bäcker, Lachen, und 5. Kantonsrat Jos. Ehrler, Küssnacht, für den eine Wiederwahl ablehnenden Hrn. Hicklin, Bankbeamter, Schwyz. Als Rechnungsreviseure beliebten die bisherigen, nämlich: die Hs. Suter, Messerschmied, Brünien; Känel, Schreiner, Arth; M. Theiler, Buchdrucker in Wollerau.

Die Lehrlingsprüfungen pro 1903 wird die Sektion Küssnacht übernehmen.

Betreff Submissionswesen wurde beschlossen, die Anträge zuerst den Sektionen zur Besprechung zu unterbreiten und dann den Regierungsrat zu ersuchen, er möchte das Submissionswesen im Kanton Schwyz regeln.

Zum Schlusse wurde noch Revision der Statuten

beschlossen und können die Tit. Sektionen ihre diesbezüglichen Wünsche dem kantonalen Vorstande bis 1. Februar mitteilen.

Der Gewerbeverein Embrach und Umgebung hat beschlossen, sich dem Schweizer. Gewerbeverein anzuschließen.

Arbeits- und Lieferungsübertragungen.

(Amtliche Original-Mitteilungen.) Nachdruck verboten.

Die Schreinerarbeiten für den Neubau des Berner Stadt-Theaters an A. Blau, Wyder, F. Käfer und Konsorten, Parquetfabrik Sulgenbach, alle in Bern.

Lagerhausbauten Davidöbleiche St. Gallen. Los 1. Erdarbeit, Betonarbeit und armierter Beton an G. A. Westermann, Ingenieurbüro, St. Gallen.

Korrektion der Kapellenstraße St. Gallen. Kanalisation an J. Rossi, Zementgeschäft; Erdarbeiten und Stützmauern an Aug. Krämer, Bauunternehmer, beide in St. Gallen.

Mauerarbeiten für den chirurgischen Pavillon und das Wäschereigebäude beim Kantonsspital Schaffhausen. Chirurgischer Pavillon: Rossi, Baumeister, Schaffhausen; Wäschereigebäude: Hausmann und Stoll, Baumeister, Schaffhausen.

Arbeiten für die Gemeinde Gächlingen (Schaffhausen). Malerarbeiten an G. Pfeiffer und Weizhaupt, Maler, Neunkirch; Schreinerarbeiten an J. Weber, Schreiner, Gächlingen; Zementarbeiten an J. Wanner, Maurermeister, Wüthingen.

Einrichtung eines Arbeitsschullokals und einer Lehrerwohnung im Schulhaus Hiltwilen (Thurgau). Hafnerarbeiten an Hafnermeister Nicolai in Frauenfeld; sämtliche übrigen Arbeiten an Bau- und Schreinermeister Schultheis in Frauenfeld.

Erstellung eines buchenen Nienembodens im Schulhaus Steinhausen (Zug) an Jb. Kauffmann, mech. Schreinerei, Cham.

Lieferung von 30 Schulbänken für die Gemeinde Sisseln (Nargau) an J. Ruedi, Schreinermeister, Sulz (Bezirk Laufenburg).

Erstellung einer 500 Meter langen Straße in Sattel (Schwyz) an H. Trüb-Bachmann, Unternehmer in Wädenswil.

Wasserversorgung Niederurnen. Bau des Reservoirs im Morgenholz an Favre u. Co. in Zürich um die Summe von Fr. 29,000.

Sicherstellung der Forderungen der Bauhandwerker.

(aus den Mitteilungen des Sekretariats des Schweiz. Gewerbevereins.)

B.-J. In ihrem Bericht über die Abteilung „Sachenrecht“ im Entwurf zum neuen Zivilrecht spricht sich die Société industrielle et commerciale de Lausanne grundsätzlich folgendermaßen über die Sicherstellung der Bauhandwerker aus: Die Kommission unterstützt sehr die Neuerung des Entwurfs, welche dem Unternehmer und Handwerker das Recht gibt, eine hypothekarische Sicherstellung zu erreichen für die von ihnen gefertigten Arbeiten und Materialien, aber die Kommission glaubt nicht, daß hier, wie dies der Entwurf tue, das Prinzip der Veröffentlichung der Hypothek fehlt oder aufgegeben werden darf, welche allein den soliden Hypothekarkredit garantire. Im weiteren wird bemerkt, daß es keineswegs sicher ist, daß diese Ausnahme auch wirklich denjenigen zu gut kommt, zu deren Gunsten sie gemacht wird; es ist zweifelsohne bequemer für den Unternehmer, zu keinerlei Maßnahmen gezwungen zu sein, und doch — ohne Gefahr zu laufen, die Empfindlichkeit des Arbeitgebers zu verlegen — die Wohltat eines privilegierten Pfandrechtes zu genießen. Aber muß anderseits nicht befürchtet werden, daß — in Anbetracht der Art. 824 und 825 — der Bauherr im Verlauf der Arbeit außer Stande sei, die nötigen Mittel zu beschaffen, um den Unternehmern Abschlagszahlungen zu leisten?

Wie wird auch der Verleher des Geldes sich vergewissern können, daß die von ihm vorgestreckten Kapitalien tatsächlich für die Bauten verwendet werden, oder daß im Augenblick der Bewertung der Immobilien Unternehmer auftauchen, die er trotz seiner Wachsamkeit vorher nicht entdecken konnte? Die Folge dieser Sachlage wird sein, daß, abgesehen von den Ausnahmen

fällen, wo der Bauherr imstande ist, aus eigenen Mitteln die Unternehmer zu zahlen, diese, bevor sie gezahlt werden können, bis 3 Monate nach Fertigstellung der Arbeiten warten müssen; die Besitzer der Kapitalien werden aber ihre Mitwirkung verlangen bis zu dem Zeitpunkt, an welchem die in Art. 823, § 4 vorgeschriebene Frist verstrichen und die genannte Belastung des Neubaus ersichtlich ist. Nur die großen Unternehmer werden die nötigen Summen auslegen können, die andern werden auf das Bauen verzichten müssen und dann vielleicht die Fürsorge des Gesetzgebers etwas lästig finden!

Die Kommission findet anderseits, daß, um den Unternehmer gegen die Mitwirkung der Konkurrenz zu schützen und um zu verhindern, daß die Klausel der Verzichtleistung auf die gesetzliche Hypothek zur stehenden Formel in den Unternehmungsverträgen werde, das Gesetz vorsehen müßte, daß der Unternehmer nicht vor der Vollendung der Arbeiten rechtsgültig auf sein Hypothekarrecht verzichten kann.

Die Kommission schlägt also vor, dem Art. 823, §§ 4 und 5 folgenden Wortlaut zu geben:

„Der Anspruch auf ein gesetzliches Grundpfand kann zum Voraus erhoben werden, auch ohne dahingehende Abmachung für Forderungen der Handwerker oder Unternehmer, die zu Bauten oder andern Werken auf einem Grundstücke Material oder Arbeit geliefert haben, an diesem Grundstücke, wobei die Forderung des Unternehmers die von diesem bezahlten Forderungen der Handwerker mitumfaßt.“

Vor Vollendung der Arbeiten ist jeder Verzicht auf dieses Recht null und nichtig.

Unter Vorbehalt der Bestimmungen der folgenden Artikel werden die Hypotheken erst von ihrer Eintragung an rechtskräftig.“

Der Art. 825 ist ein notwendiges Correlativ zu den Art. 823 und 824 und seine Bestimmungen durchaus gerechtfertigt; immerhin bleibt die Sache der gutgläubigen Leihen zu ungewiß; es liegt hier eine Gefahr, der man in gewissem Maße vorbeugen könnte, indem man die §§ 2 und 3 dieses Artikels etwa folgendermaßen ergänzt:

§ 2. Wenn ein Grundstück durch ein vorgehendes Grundpfand mit Rücksicht auf die aus dem Werk zu erwartende Wertsteigerung und mit dem Zwecke die Unternehmer zu übervorteilen über seinen damaligen Wert belastet worden ist.

§ 3. Wenn zum Zweck der Errichtung des Werkes ein Grundpfand für ein Darlehen auf das Grundstück gelegt worden ist, das durch Verschulden oder Nachlässigkeit des Leihers keine Verwendung für das Werk gefunden hat.

* * *

Gebr. Reichenburg, Holzgross-handlung, liefern billigst

Ia **Tabasco Mahagoni, Pitch-pine** in Bohlen und Balken, **Yellow-pine, North Carolina-pine, amerik. Eichenholz, Satin-Nussbaum etc.**
Ferner:

Pitch-pine-Fussböden und alle Sorten **bayerische Tannen.**
Spezialität: Pitch-pine-Riftriemen. **Spezialität: Pitch-pine-Riftriemen.**

Vertreter für die Schweiz: **Hugo Fischer, Zürich, Thalasse 27.**

Telephon 3301.

[1042]

Zu diesen Ausseßungen ist nun Folgendes zu sagen. Sobald eine Frist von mehreren Monaten eingeräumt ist, innerhalb der ein Handwerker seine Hypothek eintragen lassen kann, so ist wohl auch festgestellt, daß er nur ein Recht, einen Schutz besitzt, wenn er innerhalb dieser Frist überhaupt eintragen ließ. Wer nicht eintragen läßt, kann auch auf keine hypothekarische Sicherheit rechnen, die Bedenken scheinen diesbezüglich unbegründet, Art. 823 kann eine andere Deutung gar nicht zulassen, der französische Text ist noch deutlicher als der deutsche. Mit der Eintragung ins Grundbuch ist aber der Veröffentlichung genügend Rücksicht getragen. Allzu plötzlich können also auch keine neuen unvorhergesehenen Forderungen auftauchen.

Mit Bezug auf den Geldverkehr zwischen Kapitalist und Unternehmer wird allerdings ein Unterschied entstehen gegenüber den jetzigen Verhältnissen, wo es dem Kapitalisten so leicht gemacht wird, ohne zu fragen, wozu sein Geld verwendet wird, eine hypothekarische Sicherung zu besitzen und der Unternehmer mit dem Geld machen kann, was er für gut findet. Die Handwerker liefern den Wert, auf Grund dessen der Unternehmer das Geld einzieht und der Kapitalist ist sicher gestellt, sie erhalten eventuell nichts! Wird das neue Gesetz in Kraft treten, so muß sich der Kapitalist natürlich ordentlich decken, daß das Geld wirklich an die Handwerker geht, wodurch alsdann auch keine oder weit weniger bevorzugte Hypotheken der Handwerker entstehen können, da sie ja mit den Kapitalien nach und nach ausgelöst werden, beziehungsweise gar nicht entstehen. Praktisch wird sich die Sache wohl so machen, daß das Kapital auf einer Kasse deponiert und Abschlagszahlungen auf Grund von Ausweisen an die Handwerker bezw. Unternehmer, welche Handwerker direkt bezahlt, abgegeben werden.

Hierin liegt gewiß eine etw. Erschwerung, allein dem großen Uebelstande, wie er jetzt existiert, kann nicht abgeholfen werden, ohne daß man etwas einschneidend verfährt. Wenn dabei dem leichten Bauen gegenüber auch die Zügel etwas strammer angezogen werden, so ist das nur zu begrüßen. Bei jedem ungenügend finanzierten Bauunternehmen stehen die Interessen unschuldiger Personen auf dem Spiele, die ein Recht auf Schutz haben. Zedenfalls wird durch die geplante Neuerung der Hypothekerverkehr gesunder und deshalb auch von den Kapitalien gesuchter. Die Sorge, es werden nur noch die großen Unternehmer bauen können, erscheint gewiß auch unbegründet.

In unseren Forderungen haben wir ebenfalls ganz entschieden die Bestimmung aufgestellt, daß ein Wegbedingen der Sicherstellung in Verträgen unzulässig sei. Die ganze Wohltat, die wir vom Gesetz erwarten, würde illusorisch gemacht, ohne diese Fassung.

Erfreulich ist, daß sich wieder eine nicht unbedeutende

Mannheim

Sämtl. Eisenbestandteile

zu einem gebrauchten Vollgatter zu Fr. 400 zu verkaufen.

Offerten unter V 1617 an die Expedition.

Für Möbelschreiner.

Billig zu verkaufen 2 wie neue

Fournieröfen

praktisches System. 1673

Huber & Söhne,
Mechan. Schreinerei, Glarus.

Stimme zu Gunsten der hypothekarischen Sicherstellung der Forderungen der Bauhandwerker ausgesprochen hat. Die formellen Bedenken lassen sich heben. Im Herbst und Frühjahr wird das „Sachenrecht“, dessen Unterabteilung das Hypothekarrecht ist, durch die Expertenkommision, in der der schweizer. Gewerbeverein ebenfalls vertreten ist, beraten, dabei wird, wenn das Prinzip angenommen ist, gewiß auch eine nach allen Seiten richtige Ausführung gefunden werden.

Verschiedenes.

Bauwesen in Zürich. Im Verwaltungsgebäude des Schweizer. Bankvereins werden auf der Westseite Ladenlokale gebaut. Es braucht viel Arbeit, die starken Granitquader des Mauerwerks wieder herauszuschneiden.

Das Gerüst für den Bau der neuen Kirche in Neuminster ist vollständig gebaut. Erst jetzt sieht man, welch herrlichen Platz man für das neue Gotteshaus ausgewählt hat. Aehnlich wie die Kirche in Enge, wird dasselbe über der Stadt tronen und ein ebenso schönes Wahrzeichen Zürichs bilden wie jene.

Bauwesen in Basel. Die am 3. Juli vom Grossen Rat gefassten Grossratsbeschlüsse betreffend:

1. den Neubau der mittleren Rheinbrücke und die Korrektion von deren Befahrtsstraßen in Gross- und Kleinbasel;

2. Bewilligung eines Kredites für die Aufstellung neuer Apparate und für verschiedene Bauarbeiten im Brausebad an der Klaramatte;

3. Festsetzung von endgültigen Bau- und Straßenlinien für das Brunngässlein zwischen Dufourstraße und Malzgasse;

4. Einrichtung eines Feuerwehrhauptdepots im Lützelhof und eines Nebendepots im Hause Nebengasse 3 sind in Kraft erwachsen.

Bauwesen in Bern. Der Stadtrat von Bern hat für die Erstellung eines neuen Stadtplanes im Maßstabe 1:2000 (Gesamtkosten 12,000 Fr.) einen erstmaligen Kredit im Betrage von 4000 Fr. bewilligt. Hierauf wurde eine Verordnung betreffend den Bezug

neuerstellter Wohnungen durchberaten und angenommen. Danach dürfen Wohnungen und Räume in Neubauten (An-, Auf- und Umbauten), welche von Menschen zum Aufenthalt, zum Schlafen oder zum Arbeiten benutzt werden sollen, erst bezogen werden, wenn sie seitens der Gemeindebehörde besichtigt und als trocken und bezugsfähig erklärt worden sind. Die Besichtigung findet zweimal statt: nach Fertigstellung des Rohbaus, so dann drei Wochen vor dem in Aussicht genommenen Bezug. Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Bußen von 10 bis auf 200 Franken bestraft.

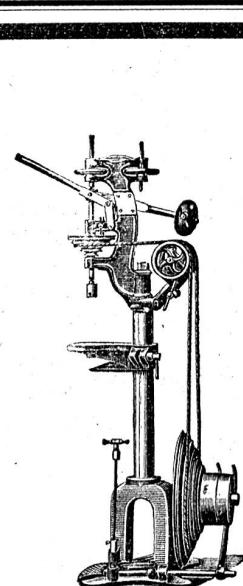
Gymnasiumsbau Burgdorf. Letzten Sonntag beschloß die Gemeinde einstimmig den Bau eines neuen Gymnasialgebäudes.

Mit dem Bau muß nun, gemäß der Bedingung, welche die Burger an ihre Dotierung geknüpft haben, in Bälde begonnen werden und es wird demnach nicht mehr lange dauern, so haben die bedenklichen Verhältnisse des alten Gymnasiums nur noch „historisches Interesse“. Das neue Gebäude wird auf's Gsteig und zwar an dessen Südabhang, wo die schönste Aussicht auf die Alpen genossen werden kann, zu stehen kommen und einsach, aber würdig gehalten werden in seinem Neubau, zweckmäßig und geräumig im Innern. Unter anderem ist auch ein großer Saal für die prächtigen naturwissenschaftlichen Sammlungen, die das Gymnasium bereits besitzt, vorgesehen, wodurch dem Publikum die Objekte zugänglich gemacht werden sollen — ein kleiner Anfang eines Museums für Naturkunde.

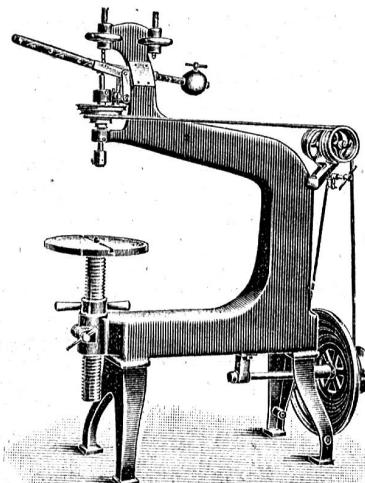
Schul- und Gemeindehausbau Menziken (Arg.) Die Gemeinde hat den Bau eines Schul- und Gemeindehauses beschlossen.

Kirchenbau für das Oberwynental. In Menziken oder einem andern Dörfe des Oberwynntales soll eine römisch-katholische Kirche gebaut werden.

Neues Schmalspurbahuprojekt. Die Liechtensteiner streben eine Schmalspurbahn Schaan-Baduz-Triesen-Balzers-Fläsch-Maienfeld-Lanquard an zur Verbindung mit den Rhätischen Bahnen.



Spezialität:
**Bohrmaschinen,
Drehbänke,
Fräsmaschinen,**
eigener patentirter unüber-
troffener Construction.



**Dresdner Bohrmaschinenfabrik A.-G.
vormals Bernhard Fischer & Winsch, Dresden-A.**

Preislisten stehen gern zu Diensten.